

\* **E i n g a n g s t e x t** Bitte lesen! (2 Seiten)

\* **A n m e l d e f o r m u l a r** Ab die Post an den durchführenden Landesverband! (2 Seiten)

\* **T e i l n a h m e b e d i n g u n g e n** Bitte lesen! (1 Seite)

## Über Grenzen hinweg! Gemeinsam aktiv für Frieden und Verständigung

Neue Freundschaften schließen und andere Länder kennen lernen, sich Gedanken machen über Grenzen auf der Karte und im eigenen Kopf, gemeinsam arbeiten und eine Menge Spaß haben – in den Workcamps und Jugendbegegnungsstätten des Volksbundes kommen jedes Jahr Tausende junger Menschen aus ganz Europa zusammen. Wem Offenheit wichtig ist, wer an der Vielfalt Europas teilhaben und wer sich mit dem Thema Frieden beschäftigen möchte, findet hier spannende Angebote!

### Was machst du diesen Sommer?

#### Workcamps 2009 - Inhalte und Organisatorisches

##### Du

- möchtest dich einsetzen für Verständigung und das friedliche Zusammenleben zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlicher Herkunft?
- hast Lust, eine Zeitlang in einer Gruppe zu leben, Land und Leute kennen zu lernen, dich mit historisch-politischen Themen zu beschäftigen, zusammen Freizeitaktivitäten zu erleben und zu gestalten?
- willst freiwillig zwei bis drei Wochen lang bei der Pflege und Instandsetzung von Kriegsgräber- oder Gedenkstätten helfen, um sie als Mahnmale für den Frieden zu erhalten?

##### Dann bist du bei uns richtig!

Im Sommer 2009 finden wieder zahlreiche Workcamps des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in vielen Ländern Europas statt. Teilnehmen können Jugendliche im Alter zwischen 16 und 25 Jahren, zum Teil schon ab 13, 14 oder 15 Jahren (siehe Einzelausschreibungen).

#### Gemeinsam anpacken! Schwerpunkt Arbeit auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten

Während der meisten Workcamps arbeiten die Teilnehmer/innen etwa 20 Stunden pro Woche auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten. Sie helfen z. B. bei der Pflege und Instandsetzung deutscher Kriegsgräberstätten des Ersten und Zweiten Weltkrieges sowie Kriegsgräberstätten anderer Nationen, jüdischer Friedhöfe und (KZ)-Gedenkstätten, um sie als Mahnmale für den Frieden zu erhalten. Von Fall zu Fall muss auch einmal kräftig zugepackt werden, z. B. bei diversen Workcamps in Osteuropa. Einen Ausgleich zur körperlichen Arbeit schaffen Begegnungen mit Menschen des Gastlandes, Ausflüge in die nähere Umgebung, Besichtigungen und andere gemeinsame Aktivitäten (siehe Einzelausschreibungen).

#### Freundschaften über Grenzen hinweg! Schwerpunkt Internationale Begegnung

Arbeit für den Frieden bedeutet die Verständigung und den Austausch zwischen Menschen zu fördern. Deshalb sind die Workcamps auch Orte der Begegnung, an denen sich Jugendliche aus ganz Europa kennenlernen und gemeinsam ihre Sicht auf die Welt erweitern können.

Alle Workcamps in Deutschland sind multinational bzw. bi- oder trinational, die Workcamps in Osteuropa und viele in Frankreich sind bi- und trinational zusammengesetzt. In jedem Fall wird angestrebt, Menschen aus dem Gastland zu treffen. Diese zeigen den Workcamp-Teilnehmer/innen die Besonderheiten der Region oder lassen sie an ihrem Alltag teilhaben, z. B. in Gastfamilien, bei Treffen mit einheimischen Jugendgruppen oder bei Zeitzeugengesprächen. Es werden teilweise auch spezielle inhaltliche Module angeboten zum Umgang mit Vorurteilen, Rassismus, zur Europäischen Union u.ä.

Bitte beachten: Da es für die Workcamps eine freie Ausschreibung gibt, können die Angaben über die Zusammensetzung und Nationalität der Teilnehmer/innen nicht verbindlich sein, sondern informieren über die angestrebten Ziele.

#### Geschichte vor Ort - zum Anfassen! Schwerpunkt Historisch-politische Bildung

Für den Frieden zu arbeiten heißt gegen das Vergessen zu arbeiten. Die Workcamps führen an Orte der Erinnerung an Kriege und Zeiten der Gewaltherrschaft. Kritische Fragen stellen, die Spuren der Geschichte suchen, Eindrücke verarbeiten und zusammen darüber nachdenken: Wie konnte das damals passieren? Welchen Bezug habe ich zu jener Zeit? Was heißt Frieden für mich? Welche Verantwortung können wir heute übernehmen? Wie steht es heute in der Welt? In vielen Workcamps werden Führungen auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten oder Museenbesuche unternommen, Zeitzeugengespräche organisiert oder inhaltliche Module zu friedenspädagogischen Themen angeboten. Die Auseinandersetzung mit der Geschichte und das gemeinsame Gedenken verdeutlichen, wie grundlegend und wertvoll die Achtung vor dem Einzelnen für ein friedvolles Miteinander ist.

#### Freizeitaktivitäten – hier kann man etwas erleben!

Viel Freizeit steht auf dem Programm. Spaß und Action zusammen mit anderen Jugendlichen erleben! Bei Touren in nahe gelegene Großstädte sind oft einheimische Jugendliche dabei, die ihren Gästen Insidertipps geben. Shopping, Sightseeing oder Lagerfeuerabende gehören je nach Programm ebenso dazu wie Wanderungen für Naturfreunde oder Angebote für Sportfans. Auch wer sich für Kultur interessiert, kommt nicht zu kurz. Klar, dass ebenso viel und gern zusammen gefeiert wird - bei Grillparties und Diskoabenden findet jede/r schnell neue Freunde. Langweilig wird es mit Sicherheit nicht.

\* **Eingangstext** Bitte lesen! (2 Seiten)

\* **Anmeldeformular** Ab die Post an den durchführenden Landesverband! (2 Seiten)

\* **Teilnahmebedingungen** Bitte lesen! (1 Seite)

### **Organisation, Unterkunft, Verpflegung & Vorbereitung**

Die Workcamps werden von den Landesverbänden des Volksbundes zum Teil in Zusammenarbeit mit anderen Trägern organisiert. Sie dauern zwei bis drei Wochen, die Termine liegen meist in den Sommerferien. Die Teilnehmer/innen wohnen in einfachen festen Unterkünften, z. B. in Schulen, und werden komplett verpflegt. Zu den Workcamps im Ausland (teilweise auch in Deutschland) gibt es Vor- und/oder Nachbereitungstreffen. Die Vorbereitungstreffen finden meist einige Wochen vor Beginn des Workcamps statt, häufig am Wochenende (bitte Fahrtkosten einkalkulieren). Die Teilnahme ist fester Bestandteil des Workcamps, da dort viele Details durchgesprochen werden. Außerdem lernen sich die Teilnehmer/innen untereinander und ihre Gruppenleiter/innen näher kennen. Falls ihr in begründeten Ausnahmefällen nicht am Vorbereitungstreffen teilnehmen könnt, solltet ihr dies unbedingt mit dem durchführenden Landesverband absprechen.

### **Kosten, Versicherungen & Gesundheitsvorsorge**

Jede/r Teilnehmer/in zahlt einen Eigenanteil von 100 bis 599 Euro (Sibirien) pro Workcamp. Der Eigenbeitrag richtet sich nach Gastland, Anfahrtsart und -strecke und Programm. Reisekosten im Rahmen des Programms, Unterkunft, Vollverpflegung, Versicherungen, Ausflüge usw. sind in diesem Betrag enthalten.

Bei den Workcamps außerhalb Deutschlands findet für die Teilnehmer/innen meist eine gemeinsame Anreise ab einem festgelegten Abfahrtsort statt. Die Kosten dafür sind dann im Teilnahmebeitrag enthalten, die An-/Abreise zum/vom Abfahrtsort muss selbst getragen werden.

Anreisekosten für die Workcamps in Deutschland können nur in besonderen, speziell geförderten Fällen erstattet werden (siehe Einzelausschreibungen).

Für Jugendliche aus osteuropäischen Ländern sind bei den Workcamps in Deutschland in folgenden Fällen

Ermäßigungen auf die in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Teilnahmebeiträge möglich:

50% Ermäßigung für Teilnehmer/innen aus osteuropäischen EU-Ländern

75% Ermäßigung für Teilnehmer/innen aus osteuropäischen Nicht-EU-Ländern

Die Workcamps des Volksbundes werden zum Teil durch öffentliche oder private Mittel gefördert, z. B. Kinder- u. Jugendplan des Bundes, Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch, Deutsch-Polnisches Jugendwerk, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Stiftungen. Viele Workcamps werden durch Busse und Personal (z. B. Fahrer, Koch) der Bundeswehr unterstützt.

Für die Zeit der Workcamps schließt der Volksbund für die Teilnehmer/innen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab (inkl. Versicherungsschutz bei Unfällen während der Arbeit). Der Versicherungsschutz beginnt bei Abfahrt vom Heimatort und endet bei der Rückkehr dorthin. Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus Krankenversicherungsschutz geboten. Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgeblich. Bei Teilnahme an einem Workcamp in Osteuropa empfehlen wir vor Reisebeginn dringend eine Überprüfung bzw. Erneuerung des eigenen Impfschutzes gegen Tetanus, Zecken, Hepatitis A + B sowie Diphtherie nach Konsultation des Hausarztes.

Für die Dauer des Workcamps übernimmt der Volksbund, vertreten durch die Campleitung, die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer/innen unter 18 Jahren (siehe Teilnahmebedingungen). Diese bezieht sich auch auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

### **Anmeldeformulare und Teilnahmebedingungen**

**Bitte richtet eure Anmeldung ebenso wie konkrete Fragen zu den einzelnen Workcamps direkt an den jeweils durchführenden Landesverband (siehe Einzelausschreibungen).**

### **Adressen und Telefonnummern:**

- siehe Seite 44/45 des Gesamtkataloges oder

- bei den Einzelausschreibungen der Workcamps unter [http://www.volksbund.de/jugend\\_schule/workcamps/](http://www.volksbund.de/jugend_schule/workcamps/)

**Vollständig und gut lesbar ausgefüllte Anmeldeformulare beschleunigen die Bearbeitung und schließen Missverständnisse aus. Die Teilnahmebedingungen bitte vorher ausführlich lesen. Nicht immer sind am Ende der Anmeldefrist alle Plätze der Workcamps belegt. Ein Telefonanruf beim entsprechendem Landesverband lohnt sich auch noch nach Anmeldeschluss!**

# Anmeldung!

- bitte Rückseite beachten! -

Hiermit melde/n ich mich/wir unser minderjähriges Kind verbindlich an für das Workcamp des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (nachfolgend: Volksbund) in

Ort ..... Staat ..... Nr. ....

für die Zeit vom.....bis.....

Mich interessiert an diesem Workcamp besonders (Erwartungen)

.....

Falls die Teilnahme an diesem Workcamp nicht möglich sein sollte, habe ich folgenden Ersatzwunsch:

Ort ..... Staat ..... Nr. ....

für die Zeit vom.....bis.....

Name

Vorname

weiblich  männlich (bitte ankreuzen)

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Bundesland/Staat

Nationalität

Geburtsdatum

Schul- oder Berufsausbildung/Studium

Telefon tagsüber

abends

Landes-/Vorwahl/Rufnummer

Handy

(bitte ankreuzen und Nr. eintragen)

Personalausweis-Nr. .... gültig bis .....

Reisepass-Nr. .... gültig bis .....

E-Mail

Der Volksbund bittet im Interesse einer bestmöglichen Vorbereitung des Workcamps um folgende Angaben:

Ich bin/wir sind Mitglied im Volksbund

ja  nein (bitte ankreuzen)

Falls ja, bitte Mitgliedsnummer angeben .....

Ich habe Interesse am Jugendarbeitskreis im Bundesland

Ich besitze folgende Sprachkenntnisse:

.....

Ich habe folgende Interessen (Hobbys):

.....

.....

Die Information, dass der Volksbund Workcamps anbietet und durchführt, habe ich so bekommen:

.....

Ich war schon in folgenden Workcamps des Volksbundes aktiv

wann: .....

wo: .....

welche Funktion .....

Ich habe mich schon einmal für ein Volksbund-Workcamp beworben, für das ich nicht berücksichtigt werden konnte:

ja  nein (bitte ankreuzen)

wann: .....

welches Workcamp:.....

Der Volksbund ist bemüht (kann hierfür aber keine Gewähr übernehmen), besondere Ernährungsgewohnheiten bei der Gestaltung des Speiseplanes zu berücksichtigen. Wenn möglich, wünsche ich folgende Kostform (z.B. vegetarisch, kein Schweinefleisch):

.....

Ich habe/unser Kind hat eine Ausbildung in „Erster Hilfe“

ja  nein (bitte ankreuzen)

Welche Ausbildung?: .....

Wann erworben?: .....

**Wichtig: Bei minderjährigen Teilnehmer/innen!**

**Volljährige Teilnehmer/ innen bitte die Punkte d), f) und h) auch auszufüllen!**

Während der Dauer des Workcamps obliegt dem Volksbund die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Teilnehmer. Zur Information der Campleiter und für eine individuelle Betreuung Ihres Kindes benötigt der Volksbund weitere Informationen:

a) Während des Workcamps sind der/die Sorgeberechtigte/n (Eltern) wie folgt erreichbar:

Name, Vorname

Name, Vorname

Adresse (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefon

ggf. Handy

Landes-/Vorwahl/Rufnummer

I/BG/09



## Wichtig!

## Teilnahmebedingungen für die Workcamps des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

## Allgemeine Vertragsbestimmungen

## 1. Vertragsgründung

Grundlage jeder Teilnahme ist die Bereitschaft, durch die Teilnahme die Elemente Begabung, Bildung, Freizeit und Arbeit auf Kriegsgräber- oder Gedenkstätten zur Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern beizutragen. Das Infinitiv ist die Gemeinschaft des Workcamps wird vorausgesetzt.

## Hiernach wird erwartet:

- die kontinuierliche Teilnahme am allgemeinen Gemeinschaftsleben des Workcamps
- angemessenes Verhalten im Sinne der Völkerverständigung sowie Respektierung der jeweiligen örtlichen Sitten- und Moralvorstellungen (z. B. Badekleidung)
- angemessenes Arbeitsverhalten im Sinne der Auftragsstellung

## 2. Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen (im folgenden zusammenfassend als Teilnehmer bezeichnet) an unseren Workcamps müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an der Ausschreibung angegebene Mindestalter aufweisen und im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Ausweises sein.

## 3. Leistungen der Teilnehmer

Der Volksbund erwartet, dass die Teilnehmer durch die Erbringung sozialer Dienste wie z. B. Küchen-, Reinigungs- und Handwerkerleistungen, den Fremdenverkehrs- und Gestaltungsdienst bei verbindlichen Veranstaltungen sowie durch die Teilnahme an vorangegangenen Öffentlichkeitsveranstaltungen wie z. B. Empfänge, Ausflüge und Fahrten an der Gestaltung und am Erfolg des gemeinsamen Camplebens mitwirken.

Die Teilnehmer sind im Rahmen des Workcamps für 20 Stunden/Woche auf Kriegsgräber- und Gedenkstätten tätig und übernehmen dort weitestgehendes Arbeiten im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Küchendienst und Reinigungsarbeiten werden hierauf angerechnet.

## 4. Minderjährige Teilnehmer

Für die Dauer des Campaufenthaltes übernehmen die Teilnehmer, ab dem Zeitpunkt der Completion, die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer unter 18 Jahren. Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt am Treffpunkt (Ort und Zeit, z. B. Busabfahrt) und endet entsprechend mit der Rückkunft. Die Aufsichtspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, die Lebensverhältnisse der Minderjährigen während des Campaufenthaltes im Sinne der Gesamtheit der Teilnehmer, hierbei werden verbindliche Regelungen für Ausgehzeiten, Schlafzeiten, Baden sowie Ausflüge und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen getroffen. Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus,

## Teilnahmebedingungen Workcamps

dass die Teilnehmer eine durchschnittliche Selbständigkeit mitbringen, z. B. freient Ausgang zu üblichen Tageszeiten, Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (Disco, Film, Theater, Museen), Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Nahverkehr. Die Sorgeberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass Jugendliche zeitweise, ohne unmittelbare Anwesenheit eines Trainers, allein oder in Begleitung anderer Teilnehmer, aussteigen.

## 5. Freizeit

Außerhalb der verbindlichen Veranstaltungen haben alle Teilnehmer grundsätzlich Zeit zur freien Verfügung. Näheres regelt die jeweilige Campordnung.

## 6. Campordnung

a) Alle Teilnehmer erklären sich bereit, die jeweilige Campordnung als organisatorische Regelung gemeinsamer Interessen für ein gegnetes und friedvolles Zusammenleben anzuerkennen.

b) Zum Gegenstand der Campordnung gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

- die Meldepflicht (z. B. bei Schäden, Notfällen, Unfällen)
- die Raumentwässerung und -nutzung (z. B. allgemeine Befehlsanweisung (z. B. Feuerbrennen, Rauchen, Baden)
- Zeiten und Regelungen für: Ruhe und Schlafen, Essen, Besuche, soziale Dienste, Arbeitszeitsätze
- besondere Regelung für Minderjährige
- alkoholische und sonstige Drogen bis auf Wein und Bier in den von der Completion festgesetzten Maß) im Workcamp nicht erlaubt. Zwiherhandlung führt bei uneinsichtlichen Verstoßen zu Vertragsaufhebung durch den Volksbund.

c) Die Campordnung wird grundsätzlich von der Completion mit dem Träger verantwortet und umgesetzt. Die Interessen der Teilnehmer werden dabei berücksichtigt.

## 7. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

a) Mit der Anmeldung der Reise bietet der Teilnehmer dem Volksbund ein Reiseangebot an. Der Volksbund ist verpflichtet, das Reiseangebot zu prüfen und die Anmeldung erfolgt schriftlich.

b) Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung für beide Teile wirksam zu Stande.

c) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt wird, achten sich die wechselseitig geschuldeten Leistungen allein nach dem in dem jeweiligen der Buchung zu Grunde gelegten und in dem Gesamtkatalog enthaltenen Leistungsbeschreibung sowie den sonstigen Reiseunterlagen (Anmeldung und Bestätigung).

## 8. Zahlung des Reisepreises

a) Der Teilnahmebeitrag darf vom Volksbund nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651 i Abs. 3 BGB verlangt werden. Er wird fällig, wie dies im Einzelnen vereinbart ist.

b) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird der Teilnahmebeitrag fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 10a) und b) genannten Gründen abgelehnt werden kann und dem Anmelde- / Teilnehmer ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird.

## 9. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer soll den Rücktritt von der gebuchten Reise schriftlich mitteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Volksbund.

Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers kann der Volksbund einen angemessenen pauschalen Betrag für getroffene Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt vor Reisebeginn

• bis zum 35. Tag	8%
• vom 35. bis 22. Tag	15%
• vom 21 bis 15. Tag	25%
• vom 14 bis 7. Tag	45%
• vom 6 bis 1. Tag	80%
• bei Nichtanreise	100%

des Reisepreises. Dem Volksbund sowie dem Teilnehmer steht ausdrücklich das Recht zu, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## 10. Rücktritt und Kündigung durch den Volksbund

a) Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung angegebenen Teilnehmerzahl ist der Volksbund bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe zurück, soweit nicht eine Regelung im Sinne von Ziffer 10 b) zu Stande kommt.

b) Im Falle eines zulässigen Rücktritts des Volksbundes gemäß Ziffer 10 a) kann der Teilnehmer die Teilnahme an dem mindestens gleichwertigen anderen Reise des Volksbundes verlangen, wenn der Volksbund in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer dann in voller Höhe anzubieten. Dem Teilnehmer obliegt es, dieses Recht unverzüglich nach dem Rücktritt des Volksbundes diesem gegenüber geltend zu machen.

c) Ferner kann der Volksbund den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entgegenstehenden Abmahnung vom Teilnehmer nachhaltig gestört, insbesondere gegen die Campordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand in hohem Maße verhaltenswidrig verhält. Der Volksbund behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis.

Im Anschluss an die fristlose Kündigung ist der Teilnehmer unter Einräumung der angemessenen Frist vom Camp auszuschließen.

Bei Minderjährigen ist die fristlose Kündigung gegenüber den Sorgeberechtigten oder den im Anmeldeformular angegebenen Vertretern ausgeschlossen. Der Ausschluss aus dem Workcamp ist mit einer Rückschickung verbunden. Bei der Rückschickung wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Begleitung bis an die deutsche Grenze erfolgt und die Weiterreise organisatorisch sichergestellt ist (Fahrtkarte, Reisebewe, Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten bzw. deren Vertreter). Mit Einverständnis der Sorgeberechtigten beschränkt sich die Begleitung bis zum nächsten Abreisepunkt (Bahnhof etc.).

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Der Volksbund muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie die eigenen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich etwaiger Erstattungen durch die Leistungsträger, erlangt werden.

## 11. Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Volksbund als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Volksbund ist in diesem Fall den gezahlten Reisepreis erstattet, kann jedoch für er-brachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Reiseantritt, ist der Volksbund verpflichtet, die infolge der Aufhebung des notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen gelten die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## 12. Versicherungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Reisenden (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Arbeitsunfall-, Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus Krankenversicherungsschutz geboten. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten werden im Rahmen der Krankenversicherung beim

Deutschen Ring  
Krankenversicherungen a.G.  
Ludwig-Erhard-Straße, 20459 Hamburg

die anfallenden Kosten erstattet. Für die Schadenbearbeitung ist zuständig:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bundesgeschäftsstelle  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Werner-Hilpert-Str. 2, 34117 Kassel

## 13. Haftungsbeschränkungen

a) Die vertragliche Haftung des Volksbundes für Schäden an den Nichtkährsahnden ist, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt - soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn der Volksbund für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, kann sich der Volksbund gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

## 14. Pass-, Devisen-, Gesundheits- und Zollvorschriften

a) Sofern in unseren Reisebeschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, benötigen die Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit bei grenzüberschreitenden Reisen lediglich den deutschen Personalausweis. Sollten nach Drucklegung des Prospekts Änderungen eintreten, werden wir den Teilnehmer darüber in Kenntnis setzen.

b) Teilnehmer, die nicht deutscher Staatsangehörigkeit sind, sollten bei Buchung grenzüberschreitender Reisen ausdrücklich darauf hinweisen, da der Volksbund insonst kein Entschädigung für Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Pass- und Visaverordnungen entstehen, übernimmt, wenn sie nicht durch eine solche oder durch die Nichtinformation des Volksbundes bedingt sind.

c) Soweit gesundheitliche Erfordernisse einzuhalten sind, sind die Angaben in der jeweiligen konkreten Reisebeschreibung maßgebend. Auch bei Änderungen sowie Änderungen der Erfordernisse nach Drucklegung oder nach Buchung gesondert informiert werden.

## 15. Obliegenheiten des Teilnehmers bei Auftreten von Leistungsstörungen und Verjährung

a) Unterlässt es der Teilnehmer bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, dessen gegenüber dem Volksbund anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reiservertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber den örtlichen Campleitern und, sofern diese nicht erreichbar sind, gegenüber dem Volksbund Bundesgeschäftsstelle in Kassel, erfolgen. Anzeigen gegenüber einzelnen Leistungsträgern genügt nicht.

Die Campleiter des Volksbundes sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche gegen den Volksbund anzuerkennen.

b) Dem Teilnehmer steht ein mangelbe dingtes Rücktrittsrecht gemäß § 651 e) BGB nur dann zu, wenn er dem Volksbund fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder vom Volksbund verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

c) Ansprüche nach § 651 c) f) des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die sonstigen vertraglichen Ansprüche auf der Basis des Sonderrechts im Interesse des Teilnehmers verliert der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Bundesgeschäftsstelle  
Werner-Hilpert-Str. 2, 34117 Kassel,

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

d) Die vertraglichen Ansprüche des Teilnehmers gemäß Ziffer 10 c) verjähren in zwei Jahren nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Macht der Teilnehmer nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Volksbund die Ansprüche geprüft und zurückgewiesen hat.

## 16. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten aus dem Reisevertrag mit der Teilnehmerin ist das Mahnverfahren und für alle Streitigkeiten, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Volksbund und Passivprozesse ist Kassel, Sitz des Volksbundes.

Die Auslegung dieser Teilnahmebedingungen, des Reisevertrages sowie sämtliche Ansprüche der Vertragspartner untereinander richten sich ausschließlich nach deutschem Recht, sofern sich nicht aus Ziffer 13. b) etwas anderes ergibt.

## 17. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den ihr verfallenen wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.  
Abt. SGB, 34117 Kassel 03.12.2003